

Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 3. Mai 1919.

1919

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse, Eisenbahnfahrpreis ermäßigung für Frühjahrsbezug u. Entearbeiter S. 153; Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge u. Reittierbesitzer, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, S. 154; Geldlotterie des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, verlorener Führerschein, Dienststunden der Regierung, Bedingungen für Bewerbung um Arbeiten u. Lieferungen, S. 155; Schutz der Mieter, Geschäftsüberficht der Schles. landwirtsch. Bank in Breslau, gew. Anlage in Laurahütte, S. 156; neue Landbesitzbezirkseinteilung in Pomm. Erlaubnis zum mündl. Verhandeln vor dem Amtsgericht in Toft für Franz Turek, Festsetzung der im Licht des D. R. A. Oppeln geltenden Erbschätze, S. 157; Personalsnachrichten, S. 158; **Nachträge:** Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer u. Staatenlosen. Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen von Beuthen O.S. über Baingow usw., S. 159.

2 Sonderbeilagen: 1. Betrifft Bildung von Arbeiter- u. Angestelltenausschüssen. 2. Bekanntmachung des Demobilisationsamts vom 8. 4. 19.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

296. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bestimme ich in Ausführung des § 11 Ziff. 4 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) für die meinem Geschäftsbereiche gehörigen Betriebe, Verwaltungen und Büros des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände, was folgt:

I. Bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlbeteiligung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und bei allen Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschriften im III Abschnitt der Verordnung vom 23. Dezember 1918:

1. bei den staatlichen Betrieben, Verwaltungen und Büros:

die Dienstaufsichtsbehörde,

2. bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände:

a) wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen oder Büros handelt, auf welche die Reichs-

gewerbeordnung Anwendung findet oder Anwendung finden würde, wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt würden:

der Gewerbeinspektor

b) im übrigen:

die Kommunalauufsichtsbehörde.

II. Gegen die Entscheidung der in erster Instanz zuständigen Stelle ist binnen einem Monat nach Zustellung die Beschwerde zulässig:

1. im Falle von I Nr. 2a bei dem Regierungenpräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten),

2. in den übrigen Fällen bei der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Diese Behörden entscheiden endgültig.

III. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hinsichtlich der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 15. April 1919.

Der Minister des Innern.

297. Zur Förderung der diesjährigen Frühjahrsbestellung und der Entearbeiten tritt die gleiche Fahrpreisermäßigung wie im vorigen Jahre ein. Demgemäß wird auf den preussisch-hessischen Staats-Eisenbahnen Arbeitern, denen zur Frühjahrsbestellung und zur Einbringung der Ernte eine auswärtige Arbeitsstelle durch einen der dem Verbands deutscher Arbeitsnachweise angehörenden öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweise, einen Arbeitsnachweis der Land-

Wirtschaftskammern oder der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin vermittelt worden ist, die einmalige Fahrt nach der Arbeitsstelle und zurück während der Zeit bis zum 15. Dezember d. J. in der 4. Wagenklasse zum halben Fahrpreis gewährt werden. Die Ermäßigung ist wie bisher bei den Fahrkartenausgaben unter Vorlage eines von den vorbezeichneten Arbeitsnachweisen für die Hin- und für die Rückfahrt je besonders aus-

zustellenden Ausweises zu beantragen. Als Ausweise dienen wiederum die Vordrucke zur Erlangung der tarifmäßigen Fahrpreisermäßigung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung nach Abänderung der Worte „zum Zwecke der Arbeitsvermittlung“ in: „für Frühjahrsbefestigung und Erntearbeiter“.

Berlin W. 66, den 26. März 1919.
Der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten.

298. Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge- und Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

Prämientarif

für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge- und Reittierbesitzer.

Gültig für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922.

Laufende Nr.	Gefahrklassen.	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie
		M.	Ps.
	Gefahrklasse A.	2,40	1,20
1	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B.	3,60	1,80
2	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3	„ „ „ Reittieren;		
4	„ „ „ Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.	4,80	2,40
5	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons.		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie im Jahresbetrage von 3 M. erhoben. Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

299. Auf den Antrag vom 28. März d. Js. — B. Nr. 24982 Abt. 434/VI — sind von den Herren Ministern des Innern und der Justiz unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachbezeichneten Stromaufsichtsorgane der Schiff-fahrtsabteilung beim Chef des Eisbahn- wesen für die Dauer ihrer Tätigkeit im Inter- esse der Sicherung der Lebensmitteltransporte,

der Verhütung von Transportstörungen, Schiffs- beraubungen, Waffenschmuggel usw. als Hilfs- polizeibeamte bestätigt:

für das Gebiet der Ober von Ratibor bis zur Mündung: der Strommeister, Feldwebellieutenant Schulze.

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind von den Herren Ministern des Innern und der Justiz die nachbezeichneten, im Interesse der Sicherung der Lebensmitteltransporte, der Ver- hütung von Transportstörungen, Schiffsbe-

raubungen, Waffenschmuggel usw. als Hilfspolizistbeamte bestellten Stromaufsichtsorgane der Schiffsabteilung beim Chef des Feld-eisenbahnwehrens für die Dauer ihrer Tätigkeit als Hilfspolizistbeamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften bestellt, und zwar:

der Strommeister, Feldwebelleutnant Schulze, für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Ratibor, Oppeln pp.

Oppeln, den 23. April 1919.

Der Regierungspräsident.

300. Dieziehung der zweiten der dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. 2. 1918 bewilligten 3 Geldlotterien findet mit ministerieller Genehmigung am 8. und 9. August 1919 statt. Mit dem Losverkauf darf jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Oppeln, den 25. April 1919.

Der Regierungspräsident.

301. Der am 27. Juni 1913 für Walter Müller ausgestellte Führerschein Nr. 924 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Ich habe unter dem heutigen Datum einen neuen Führerschein ausgestellt.

Oppeln, den 25. April 1919.

Der Regierungspräsident.

302. Vom 1. Mai d. J. ab bis auf weiteres habe ich die Dienststunden der Regierung auf die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags festgelegt.

Oppeln, den 25. April 1919.

Der Regierungspräsident.

303. Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den

Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Leberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3.) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vorliegendem Verhandlungs-Leberschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2.) Weiterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4.) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5.) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1.) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde bejagt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 25. April 1919.

Der Regierungspräsident.

304. Für den Bezirk der Stadtgemeinde Plesch ordne ich nach § 6 der Bekanntmachung zum

Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1140) mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen an:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Oppeln, den 26. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

305. Geschäftsübersicht

der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank in Breslau
pro 28. Februar 1919.

Vermögenswerte.

1. Barer Kassenbestand und Guthaben b. d. Reichsbank	357 988,56 M.
2. Kassenbestände bei den Geschäftstellen und Guthaben bei den Banken, Behörden und Postfachamt	8 499 552,07 M.
3. Bestände an Wechseln und Schatzanweisungen	27 945 000,— M.
4. Bestände an Wertpapieren	4 237 983,27 M.
5. Darlehen auf Pfandschein	43 750,— M.
6. Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	36 866 411,43 M.
7. Sonstige Vermögenswerte	1 082 391,79 M.
	79 033 077,12 M.

Verbindlichkeiten.

1. Stammkapital	7 000 000,— M.
2. Reservekonto	1 308 798,79 M.
3. Beamtenpensionsfonds	377 653,70 M.
4. Depositorenkapitalien I	11 827 290,— M.
5. II	179 153,72 M.
6. Verbindlichkeiten in laufender Rechnung	56 516 203,34 M.
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1 823 977,57 M.
	79 033 077,12 M.

Breslau, am 12. April 1919.

Direktorium

der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

306. Die Vergewaltigung der Vereinigten Kainig- und Laurahütte in Laurahütte OS. hat die Genehmigung zur Errichtung eines zweiten Dampfhammers in der Schmiedewerkstatt der

Hugoschachtanlage des Steinlohlenbergwerks Gräfin Laura nachgesucht. Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 371) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, im Dienstzimmer des Staatl. Revierbeamten des Bergreviers Königshütte zu Königshütte OS. entweder schriftlich einzureichen oder in dem Dienstzimmer, in dem die Beschreibungen und Zeichnungen während der Dienststunden ausliegen, mündlich zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Für mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen vor dem genannten Bergrevierbeamten

wird Termin anberaumt und mit der Erörterung der Einwendungen auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden vorgegangen werden.

Breslau, den 21. April 1919.

Oberbergamt.

307. Am 1. April ist der Ort Schlogwitz von dem Landbestellbezirk der Postagentur Leuter abgezweigt und dem Landbestellbezirk des Postamts Bütz zugeteilt worden.

Oppeln, 25. April 1919.

Ober-Postdirektion.

308. Dem Bureauvorsteher Franz Jurek in Gleiwitz ist von mir die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Tost erteilt worden.

Gleiwitz, den 24. April 1919.

Der Landgerichtspräsident.

309. Aufgrund der §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn im Bezirke des Oberversicherungsamts Oppeln wie folgt festgesetzt:

Versicherungsämter.	Versicherte unter 16 Jahren				Versicherte von 16—21 Jahren				Über 21 Jahre alte Versicherte			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Gruppe I.												
Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt, Hindenburg, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte und Rybnik	2	40	1	75	3	60	2	45	4	60	2	95
Gruppe II.												
Falkenberg, Lublitz, Oppeln Stadt und Land, Pless, Ratibor Stadt und Land und Tarnowitz	2	25	1	80	3	10	2	45	4	25	2	90
Gruppe III.												
Gosel, Reisse Stadt und Land und Neustadt	2	—	1	50	3	—	2	15	3	85	2	65
Gruppe IV.												
Gleiwitz Land, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Rosenberg und Groß Strehlitz	1	65	1	35	2	40	1	80	3	05	2	10

Die vorstehenden Sätze gelten vom 1. Juli 1919 ab und treten an Stelle der durch Bekanntmachung vom 6. November 1913 Ziffer 1076 (Regierungsamtsblatt für 1913 Stück 46 Seite 496) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.

Oppeln, den 24. April 1919.

Oberversicherungsamt.

310. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare.

Genannt: der Rechtsanwält Rloß.

Ausgeschieden: Höflich, Engler, Dr. August Scholz, Doerr.

Mittlere Beamte.

Ernannt: zum Gerichtskassenrendanten in Beuthen OS. der Amtsgerichtsflektär Schönfelder in Ples.

Verfetzt: Rechnungsrat Glagel in Hindenburg OS. nach Breslau, Amtsgerichtsflektär Altmann von Liegnitz nach Ratiboritz, Wandrad von Breslau nach Liegnitz, Christian von Glas nach Friedland, Bez. Breslau, Strauch von Lublinitz nach Glas, der Gerichtskassenrendant Ziesing von Gleiwitz als Kassierer an die Gerichtskasse in Breslau, Ruß von Schönau nach Rosenberg, Stadomski von Königsbütte nach Schönau a/S., Wende von Breslau nach Halbau, Göddner in Görlitz unter Rücksichtnahme der Versetzung nach Hindenburg nach Kreuzburg OS., Gärtner von Landsberg nach Lublinitz, Beggrow von Beuthen OS. nach Lahn, Friedrich vom Landgericht an das Amtsgericht Görlitz, Klempert vom Amtsgericht an das Landgericht Görlitz, Schäl von Rybnitz nach Ohlau;

die Gerichtsvollzieher: Much von Tarnowitz nach Breslau, Spiller von Beuthen OS. nach Hirschberg, Buchs von Beuthen OS. nach Meiß, Dittmann von Hindenburg OS. nach Meisse, Wende von GutsMuth nach Breslau;

die Kanzlisten: Kalapies von Tarnowitz nach Liegnitz (Landgericht), Tropp von Beuthen OS. (Staatsanwaltschaft) nach Glogau (Landgericht), Weder von Meisse nach Ratibor (Landgericht).

In den Ruhestand versetzt: der Kangleiinspektor Ludwig in Beuthen OS., der Kanglei-gehilfe Glöner in Königsbütte.

Unterbeamte.

Ernannt: zum Gerichtsdienner Goldmann, Besser, Grünwald, Koh, Ruegnitz und Muhl, zum Gefangenaufsichter Adamus, zum Hauswarter bei dem Gerichtsfängnis Myslowitz Josef Domrowsky.

Verfetzt: Gerichtsdienner Brulka von Königsbütte nach Beuthen OS., Gefangenaufsichter Markuse von Hirschberg als Gerichtsdienner an das Amtsgericht caselbst, Matzjezyk von Lublinitz nach Myslowitz, Jung von Breslau nach Blegenhals, Kocur von Bries nach Ratibor, die Versetzungen der Gerichtsdienner Poloczky nach Rybnitz und Tiege von Kreuzburg nach Breslau sind zurückgenommen.

311. Mittlere Beamte.

Ernannt: zu Oberlandesgerichtsflektären die Amtsgerichtsflektäre Kühnel aus Nikolai

und Schütz aus Rosenberg.

Versetzt: Amtsgerichtsflektär Kube von Striegau nach Mittelwalde, Eddel von Mittelwalde nach Neustadt OS., Kuhn von Myslowitz nach Striegau, Bierend von Namslau nach Gleiwitz (Landgericht), Wollun von Halbau nach Egan, Hugo Fischer von Lahn nach Görlitz, Weichonot von Ratiboritz nach Breslau, Junge von Hoyerwerda nach Görlitz, Gebulla von Bries nach Hoyerwerda, Martin von Gleiwitz (Landgericht) nach Bries (Amtsgericht), Emil Müller von Görlitz nach Bries, Wagner von Greiffenberg nach Ratiboritz, Polle von Ratiboritz nach Breslau (Landgericht), Klempert von Reinerz nach Görlitz, Ziesing von Gleiwitz nach Breslau, Doerr von Breslau (Landgericht) nach Ratiboritz, Gaebel von Lubau nach Görlitz, Grimanek von Görlitz nach Weßwasser, Goedner von Görlitz nach Hindenburg OS., Rechnungsrat Rothe von Hindenburg OS. nach Görlitz, Mummert von Weßwasser nach Görlitz; der Staatsanwaltschafts-Assistent Kofkory von Meisse an das Amtsgericht in Breslau; die Gerichtsvollzieher Wihnel von Lahn nach Gleiwitz, Ratmann von Jauer nach Lahn, Streiter von Halbau nach Jauer; der Kanzlist Gieslik von Gleiwitz (Landgericht) nach Ratiboritz.

In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtsflektär Ballacke in Rosenberg.

Gestorben: die Amtsgerichtsflektäre Rechnungsrat Kallenbach in Freiburg, Züttner in Breslau.

Unterbeamte.

Ernannt: zum Gerichtsdienner Krüger, Pietsch, Matzjezyk; zum Gefangenaufsichter Stenzel in Myslowitz, Pabel in Ratiboritz.

Versetzt: Gerichtsdienner Glaser von Myslowitz nach Striegau, Poloczky von Breslau nach Rybnitz, Junker von Hindenburg OS. nach Schneidnitz, Gierich von Beuthen OS. nach Görlitz (Landgericht), Lubinitz von Tarnowitz nach Myslowitz, Baudner von Myslowitz, Schuhmann von Trebnitz und Puze von Kreuzburg nach Breslau, Raduschel von Goldberg nach Beuthen OS., Gefangenaufsichter Kufschin von Oppeln nach Rybnitz, Gerichtsdienner Ryborz von Breslau nach Hindenburg OS.

312. Mittlere Beamte.

Ernannt zum Amtsgerichtsflektär die Aktuare Nette, Stolz, Hlmann, Herzog, Krauwurst, Rindt, Magura, Lorenz, die Amtsgerichtsassistenten Feinze und Wolf unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstorts, die Aktuare Rampa in Poslau, Bornstedt in Beuthen OS., Ebeling in Rybnitz, Jopke in Hindenburg OS., Erich Weis in Tarnowitz, Karl Klemen in Bauerwitz, Gieslik in Hindenburg OS.

Zum Assistenten: Spiela in Schrau OS.,

Blaczek in Ratibor (Landgericht), Ruß in Gnadenfeld, Hierabail in Myslowitz, Gletnik in Königsbütte, Nitschke in Kreuzburg, Strohot in Poslau, Bache in Rosenberg, Bonik in Gleiwitz (Landgericht), Pyttel in Dels (Landgericht).

Versetzt die Amtsgerichtsfretäre Julius Scholz von Breslau nach Biegnitz, Schlutius von Biegnitz nach Neumarkt, Lanoner von Nechenbach i. Schles. nach Kreuzburg, Wilontel von Neusalz nach Namslau, der Assistent M. Hlich von Beuthen OS. (Staatsanwaltschaft) nach Brieg, die Kanzlisten Hartung von Beuthen nach Gleiwitz (Landgericht), Kolchy vom Landgericht an das Amtsgericht Neisse, Haffmann von Beuthen OS. (Landgericht) nach Oppeln (Landgericht), der Gerichtsvollzieher Nowotny von Reichenbach i. Schl. nach Neisse, Spiitt von Trachenberg nach Hagnau.

Unterbeamte: Ernannnt zum Gerichtsdienner Berzel, Rieka, Grüttner, Schatz, Schwante in Carolath, Bromny in Königsbütte; zum Gefangenaufseher Jauske, Bittner in Hindenburg OS., Wajur in Lublink, Tomial ebendasselbst, Jastrzomb in Patrowitz.

Versetzt: Gerichtsdienner Krüger von Freiburg i. Schles. nach Vandesbut, Baum unter Rücknahme der Veretzung nach Namslau nach Groß Wartenberg.

218. Personalsnachrichten im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau. Amtsanwälte.

Ernannnt: Forstmeister Kahle, z. Rt. Dammendorf, zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Carolath und Neusalz a. D.

Polizeifretär Jurske, Carolath, zum Amtsanwaltsvertreter beim Amtsgericht Carolath.

Oberförster Dittich in Wilschen zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Toß.

Amtsgerichtsfretär Bauer in Kupp zum Amtsanwaltsvertreter beim Amtsgericht Kupp.

Bürgermeister Baug in Braunsitz zum Amtsanwalt beim Amtsgericht Braunsitz.

Mittlere Beamte.

Gestorben: Staatsanwaltschaftsfretär Schulz bei der Staatsanwaltschaft Breslau.

Versetzt: Strafanstaltslehrer Winkler von der Strafanstalt Ratibor an das Strafgefängnis Breslau.

Amtsgerichtsfretär Laube, z. Rt. beim Oberlandesgericht an Staatsanwaltschaft Breslau.

Amtsgerichtsfretär Schnura in Tarnowitz an die Staatsanwaltschaft daselbst.

Amtsgerichtsfretär Fleischer an die Staatsanwaltschaft Ratibor.

Amtsgerichtsfretär Hein in Kreuzburg an die Staatsanwaltschaft Breslau.

Kanzleibeamte.

In den Ruhestand versetzt: Kanzleinspektor Nitschke Oberstaatsanwaltschaft Breslau.

Versetzt: Strafanstaltsfretär Moßner von Strafanstalt Striegau an das Zellengefängnis Wohlau.

Kanzlist Woyen beim Amtsgericht Danzig an die Staatsanwaltschaft Beuthen OS.

Unterbeamte.

In den Ruhestand versetzt: Strafanstaltsaufseher Büttner, Strafanstalt und Gefängnis Striegau. Strafanstaltsaufseher Weidlich in Brieg.

Gestorben: Strafanstaltsaufseher Greischura, Brieg.

Versetzt: Strafanstaltsaufseher Otto in Groß Streblitz an Strafanstalt Gölitz. Strafanstaltsaufseher Gertz in Striegau an Zellengefängnis Wohlau.

Ernannnt: ständiger Hilfsgefängnisaufseher Rowatski in Breslau zum Gerichtsdienner bei der Staatsanwaltschaft Breslau, Hilfsgefängnisaufseher Jela in Breslau, Untersuchungsgefängnis, zum Gefängnisaufseher im Gefängnis Beuthen OS.

Nachträge.

214. Polizeiverordnung

über die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen vom 28. 4. 19.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195 ff.) und der §§ 6—12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265 ff.) wird in Abänderung des § 4 der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen vom 1. Februar 1912 (Amtsblatt S. 13) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet und zwar da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses.

§ 1. Die Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen vom 26. Februar 1919, Sonderausgabe zu Stück 9 des Amtsblatts der Regierung zu Oppeln vom 4. März 1919, wird auf den ganzen Regierungsbezirk Oppeln ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung in Kraft.

Oppeln, den 28. April 1919.

Der Regierungspräsident.

215. Genehmigungsurkunde

für die nebenbahnhafliche Kleinbahn von Beuthen OS. über Baingow auf preussischem Gebiet nach der Landesgrenze mit Abzweigungen von der Siemianowitzer Chaussee über Birkenhain und Groß Dombrowa, von Baingow nach Siemianowitz durch

die Beuthener-Straße und von der Siemianowitzer Chaussee über Michalkowitz nach Siemianowitzer Laurahütte.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnhäufigen Kleinbahn in einer Spurweite von 1435 m von Beuthen O.S. über Baingow auf preussischem Gebiet nach der Landesgrenze mit Abzweigungen von der Siemianowitzer Chaussee über Birkenhain und Groß Dombromta, von Baingow nach Siemianowitz durch die Beuthener-Straße und von der Siemianowitzer Chaussee über Michalkowitz nach Siemianowitzer Laurahütte für den Personenverkehr und zur Beförderung von Sachen für öffentliche Zwecke (Postgepäck, Baumaterialien, Straßenkriechtricht, Straßen Sprengung) mittels elektrischer Kraft wird der Stadtgemeinde Beuthen O.S. aufgrund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahndirektion zu Ratowitz auf die Zeitdauer von 90 Jahren von der Genehmigung zur Errichtung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

§ 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze vom 13. August 1898 und 15. Januar 1914 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für nebenbahnhäufige Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften an Bahnen dieser Art gestellt werden nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden. Von sämtlichen Plänen sind Doppelstücke der Eisenbahndirektion zu Ratowitz einzureichen.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Für die Ausführung und Unterhaltung der Bahnanlage gelten — abgesehen von den dem Bahnunternehmer nach dem Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 467) und nach dem Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) obliegenden

Verpflichtungen — die besonderen Vereinbarungen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung über Maßnahmen zum Schutz der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen schädigende Beeinflussungen aus der Bahnanlage sowie über Aenderungen oder Verlegungen dieser Reichsanlagen aus dem gleichen Anlaß.

Zusbesondere muß die Anlage den neuesten Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker und den in den beigefügten Erlassen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 9. Mai 1910 IV. A. 18555/II. 3. 1326 und vom 28. April 1909 III. 297 D. VI./I. D. 22473/08 IV. V. und II d 1188 vorgeschriebenen „Allgemeinen vollzähligen Anforderungen“ genügen.

§ 2. Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Kleinbahnstrecke mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfistaliges Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen. Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, die sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, denen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

§ 3. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 5 Jahren nach der endgültigen Genehmigung des Bauplanes erfolgen. Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 M. für jeden Monat mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auf besonderen Antrag der Unternehmerin vom 21. März 1918 Nr. 13455 wird jedoch die endgültige Genehmigung des Bauplanes bezüglich der Teilstrecken Groß Dombromta-Siemianowitzer Chaussee von Station 68,50 bis Station 88,50 und Baingow-Siemianowitz von Station C bei 94,25 bis Station 24 bis auf weiteren Antrag der Unternehmerin ausgesetzt und hierfür eine Frist von vorläufig 15 Jahren erteilt.

§ 4. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit dem Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

§ 5. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde hierüber getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 6. Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlussbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

§ 7. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 13) befahren werden kann.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphentabells eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträglich Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 8. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen wird oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Vergütungsrate von 50 M. für jeden Tag an die Regierungshauptkasse zu Doppelu verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 9. Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind etwa eintretende Änderungen anzuzeigen. Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

§ 10. Alle im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Bremser usw.) müssen mindestens 21 Jahre alt sein, die für den Dienst erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und Probefahrten unter Aufsicht und Verantwortung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters dargelegt haben und dürfen nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sein. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen. Zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft erhalten Wagenführer, Schaffner, Ober-

schaffner und Bremser einen vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter auf den Namen ausgestellten Dienstausweis, den sie im Dienst bei sich zu führen haben. Vor Aushändigung des Dienstausweises ist die Prüfung vorzunehmen.

§ 11. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahnen dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes sowie Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Ermessen als technisch fähig oder als technisch zuverlässig nicht anzusehen sind.

Diese Befugnis der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen vorzusehen.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, und über ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12. Die Bediensteten haben im Dienste die von der Unternehmerin vorgeschriebene und im ordnungsmäßigen Zustande zu unterhaltende Dienstkleidung, Schaffner und Wagenführer außerdem an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen.

§ 13. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeit für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes, soweit durch ihn nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinträchtigt wird, für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 1 Jahre der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen. Die Einrichtung jeder beabsichtigten Fahrplanänderung hat mindestens 1 Monat vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung stattzufinden.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. April 1909 und der Anlage C hierzu (R. G. Bl. S. 93 ff.) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Be-

stimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter 2 Bl. im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

§ 14. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebsöffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Prüfung und Festsetzung des Höchstbetrages der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde erfolgen und dann in Zwischenräumen von 5 Jahren wiederholt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifmäßigen Preisen bestimmen, verboten.

Auch von einer jeden Festsetzung und einer jeden Veränderung der Beförderungspreise innerhalb der ersten 5 Jahre sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Außerdem ist der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde alljährlich zum 1. Januar ein Bericht über die im abgelaufenen Betriebsjahre eingetretenen Veränderungen der Beförderungspreise besonders zu erstatten, wobei auch etwaige Ermäßigungen der Beförderungspreise zu berücksichtigen sind.

Die Beförderungspreise sind in Form von Tarifen nebst den wichtigeren Beförderungsvorschriften als verlässliche Druckausgaben feilzubalten.

§ 15. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhung der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Deutscher Kreisblatt und wenigstens der in Deutchen O.S. erscheinenden Zeitungen sowie das Rattowitzer Kreisblatt, desgleichen durch Aushang in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und öffentlichen Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Belegblätter hierfür sind den Aufsichtsbehörden einzureichen.

§ 16. Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

1. An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen
 - a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
 - b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfalle vorliegt.
2. An beide Aufsichtsbehörden:
 - a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnan-

lagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,

- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24 stündiger Dauer.
3. Ueber kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von denselben festzusetzenden Fristen je eine Uebersicht einzureichen.
 4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Dieses Verzeichnis ist bei Revision der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen und ihr auf besonderes Ersuchen jederzeit zur Einsicht zu übersenden.
 5. Ueber alle großen Unfälle erzeugende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichen Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Aufführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalles Meldung zu erstatten.

§ 17. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§ 18. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgangsverkehr über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

§ 19. Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres — einschließlich der Schutztruppen — und der Marine, liegen Unternehmerin inbetrreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Die Unternehmerin ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme-Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Verein-

barung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entscheidung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegseisenbahnen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalswertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II A).

6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweis gelten:

1. Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügtem Muster 1.
2. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).
3. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im

Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgebühren.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten. Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen, beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift „Gültig als Militärfahrkarte“.

Anerkennung für die Militärverwaltung, und ist für die Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift „Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung und wird nach Ausführung des Transportes von der Militärverwaltung an die Kleinbahnverwaltung eingefant.“

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls aufgrund der Fahrausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Nebenbedingungen oder aufgrund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden. Gestundete Fahr- und Frachtgebühren sind bei der Intendantur des stellw. Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes befuhr. Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

1. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Befehlsscheins oder anderer Militärpapiere,
2. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks aufgrund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
3. Kriegswillige und freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise. Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten

Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzung unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungs-fälle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungs-fälle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen, sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Wapendienst im Mobilmachungs-fälle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm 2. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und $\frac{1}{4}$ jährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigung dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben

sind von Kontrollbeamten aufgrund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellv. Generalstabes der Armee.

9. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegs-fälle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

§ 20. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

§ 21. Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 22. Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Aufsichtsbehörde später den Güterverkehr in vollem Umfange aufzunehmen, wenn nach deren Ermessen öffentliche Interessen hierfür vorliegen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten. Die Kleinbahn ist unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie die nach dem Gesetz vom 3. November 1838 genehmigten Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung von Zollbeamten verpflichtet.

Oppeln, den 23. März 1919.

Der Regierungspräsident.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 26. April 1919.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 130/4. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16 K.R.A., betreffend Bestands-erhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. März 1916 fällt die Klasse d fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

S. H.:

Wolffhügel.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

Berlin W. 9, den 12. März 1919.
Leipziger Straße 2.

Nr. III. 1591.

Erlaß!

Zur Erläuterung der Bestimmungen über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse im Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) übersende ich Ihnen in der Anlage a einen Auszug aus einem Schreiben des Reichsarbeitsamts vom 31. Januar d. J.

In der Anlage b füge ich die Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bei, wie sie sich, von unerheblichen Änderungen der Fassung abgesehen, bereits aus den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 (HMBl. 1918 S. 7), dem § 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und meinem Erlaß vom 27. Januar 1919 — III 455 — ergeben.

Anlage c enthält die Wahlordnung in der Fassung, die sie durch die Erlasse vom 22. Januar, 2. März, 15. März und 31. Dezember 1917 (HMBl. S. 32, 90 und 99) und vom 27. Januar 1919 — III 455 — erhalten hat.

Ich ersuche Sie, durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt, für die Ihnen die erforderlichen Sonderbeilagen durch das Ministerium des Innern zugehen werden, und in sonst geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften möglichst bald im Kreise aller Beteiligten, insbesondere auch bei den mit ihrer Ausführung betrauten Behörden bekannt werden. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß Abdrucke der Ausführungsbestimmungen (Anlage b) und der Wahlordnung (Anlage c) von Carl Heymanns Verlag, hier W 8, Mauernstraße 43/44 zum Preise von 1,20 M bezogen werden können.

Die Gewerbeinspektoren, für die je ein Abdruck dieses Erlasses und seiner Anlagen beigelegt ist, sind gleichzeitig besonders darauf hinzuweisen, daß die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse „ihr Augenmerk auch auf die Bekämpfung der Unfalls- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Tit. VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen haben.“

Von der Befugnis, die sich hieraus ergibt, und die in Nr. IX der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) ihnen ausdrücklich beigelegt worden ist, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Betriebsrevisionen in der Regel Gebrauch zu machen und, daß dies geschehen ist, und welche Anregungen, Ratschläge und Auskünfte ihnen dabei von den Arbeiterausschüssen gegeben worden sind, im Revisionsnotizbuche zu vermerken.

Für Sie bed.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage a.

Anregung.

Reichsarbeitsamt.

L. 390.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Verordnung über Tarifverträge Arbeiter und Angestelltenanschlüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) in den Bundesstaaten zu erzielen, gestatte ich mir, im folgenden einige Erläuterungen und Anregungen zu geben:

Zu Satz 2 der Nr. 4 im § 11 wird bemerkt, daß als Träger der reichsgerichtlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, deren Angestellte hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, nur anzuzählen sind: die Berufsgenossenschaften, die der Aufsicht des Reicherversicherungsamts unterliegen (§ 690 Abs. 1, § 700 Abs. 2, § 722 der Reichsversicherungsordnung), die Ausführungsbehörden der Unfallversicherung für Reichsbetriebe (§ 892 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) und die Landesversicherungsanstalt für Anhalt. Die Landeszentralbehörden sind also gemäß Satz 1 a. a. O. zuständig für die Krankenkassen (mit Ausnahme der Krankenkassen im Reichsbetriebe, wie eine für die Reichspostverwaltung), für die bundesstaatlichen Ausführungsbehörden der Unfallversicherung und in den Bundesstaaten, die Landesversicherungsämter haben, für die deren Aufsicht unterstehenden Berufsgenossenschaften (§§ 723, 724 der Reichsversicherungsordnung). Bezüglich der Versicherungsanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bedarf die Frage im Hinblick auf das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts, soweit nicht Landesversicherungsämter hierfür zuständig sind (§§ 1381, 1382 der Reichsversicherungsordnung), noch der Klarstellung; ich darf mir eine Mitteilung über das Ergebnis vorbehalten.

Die Vorschriften des II. und III. Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gelten, wie sich aus der Ausführung der „Verwaltungen und Büros“ neben den „Betrieben“ im § 16 und aus dem engen, insbesondere im § 20 zum Ausdruck kommenden Zusammenhang der beiden Abschnitte miteinander ergibt, auch für Behörden des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände. Der Anwenbarkeit dieser Vorschriften steht auch nicht die Beschränkung mit einer regiminetellen Tätigkeit entgegen. Dagegen läßt der Umstand, daß in der Verordnung überall neben den Behörden nur die „Angestellten“ genannt werden, in Verbindung mit der im § 9 Abs. 2 gegebenen Begriffsbestimmung der Bezeichnung „Angestellte“ im Sinne der Verordnung erkennen, daß Beamte des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde nur insoweit unter die Vorschriften der Verordnung fallen, als sie zugleich nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig sind, was in der Regel nicht der Fall sein wird (zu vergl. §§ 9, 10 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Nach analogischer Vorchrift des § 9 Abs. 2 gehören jedoch frühere Beamte, die Ruhegeld oder dergleichen beziehen, auch wenn sie nach § 11 oder § 14 Nr. 2, 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreit sind, zu den Angestellten im Sinne der Verordnung und sind daher wahlberechtigt und wählbar zu den Angestelltenanschlüssen.

Die schon früher und neuerdings wiederholt — namentlich von Beamtenvereinigungen — angeregte Frage, ob und in welcher Weise für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte entsprechende Einrichtungen zu schaffen sein werden, muß besonderer Prüfung vorbehalten bleiben. Hierbei wird auch zu erwägen sein, ob und inwieweit sowie unter welchen Voraussetzungen es auf die Dauer für zulässig erachtet werden kann, daß Ausschüsse errichtet werden oder bestehen, die aus Angestellten im Sinne des § 9 Abs. 2 und nicht zu diesen gehörenden Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gemischt zusammengesetzt sind. Bis dies geregelt ist, wird es sich empfehlen, derartige Ausschüsse, die in der ersten Zeit nach der Revolution vielfach bei Behörden gebildet worden sind, um einweilen die wirtschaftlichen Interessen des gesamten, aus Beamten und auf Dienstvertrag Angestellten bestehenden Personals gemeinsam wahrzunehmen, und die nicht selten zur Zufriedenheit aller Beteiligten gewirkt haben, fortbestehen zu lassen, soweit nicht von einer größeren Zahl der dadurch Vertretenen Widerspruch dagegen erhoben wird. Freilich wird es nicht angängig sein, daß für die Beamten von der Anrufung eines Schlichtungsausschusses Gebrauch gemacht wird.

In den Angestellten im Sinne der Verordnung gehören auch die bei Ehegatten versicherten Angestellten sowie diejenigen, welche auf Grund des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind.

Die hier mehrfach gestellte Frage, ob die Prokuristen unter die Ausnahmestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 2 fallen, dürfte zu bejahen sein, und zwar auch für die Gesamtprokura, da der Prokurist in jedem Falle ein in das Handelsregister eingetragener Vertreter der Unternehmung ist (§ 53 des Handelsgesetzbuchs).

Der § 12 der Verordnung enthält eine Ausnahme von der Regel, daß Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse, wie sie die Verordnung vorschreibt, zu errichten sind. Hiermit will er den Bedürfnissen der Gewerbe Rechnung tragen, für die sich ihrer Natur nach derartige Ausschüsse nicht eignen, wie dies namentlich für das Baugewerbe gilt, wo seit langem nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verbänden Vertrauensleute für die einzelnen Baustellen bestellt werden, und auch für andere Gewerbe, wie etwa die See- oder Binnenschifffahrt, in Betracht kommen kann.

Zu den Vorschriften über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ist ferner allgemein noch das Folgende zu bemerken:

Nach der Aufhebung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sind — zum Teil auf Grund von Anordnungen der Arbeiter- und Soldatenräte oder von ihnen beauftragter Organisationen, zum Teil wohl auch lediglich auf Betreiben der Arbeiter oder Angestellten — in zahlreichen Betrieben neue Vertretungen gewählt worden. Dies ist nicht nur in Betrieben geschehen, in denen nach dem Hilfsdienstgesetz Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestanden, sondern auch, wo solche Ausschüsse durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben waren (zu vergl. u. a. die Bekanntmachung des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats in Berlin vom 15. November 1918 und die auf Grund dieser Bekanntmachung von dem Ausschuß der Gewerkschaftskommission Berlins und der Umgegend erlassene Anordnung, abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. November 1918 Nr. 272). In vielen Betrieben haben in den letzten Monaten bereits wiederholt Wahlen stattgefunden. Die Ausschüsse nennen sich zum Teil „Betriebsräte“. Grundlage, Regelung und Abgrenzung der ihnen beigelegten oder von ihnen beanspruchten Befugnisse sind vielfach unsicher, auch sind diese Befugnisse verchieden gestaltet und mehrfach nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer Art. In diese Verhältnisse will die Verordnung vom 23. Dezember 1918 Klarheit bringen. Auch sie dehnt die Pflicht zur Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen im Vergleich zu den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes außerordentlich aus, sogar noch weiter, als dies in den erwähnten neueren Anordnungen geschehen ist, die sich wohl zumeist auf Betriebe beschränken, und auch sie legt den Ausschüssen wichtige neue Befugnisse bei. Aber sie hält daran fest und stellt klar, daß diese Ausschüsse nur Vertretungen der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten sind und weder mit politischen Angelegenheiten, noch auch mit den Betriebsvorgängen selbst, insbesondere mit den

Produktions- und Absatzfragen, etwas zu tun haben. In diesem Rahmen ist die durch die Verordnung geschaffene reichsgesetzliche Regelung nunmehr als die allein gültige zu betrachten.

Nach ihr müssen grundsätzlich nicht nur in allen Betrieben, die schon unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes — sei es auf Grund seiner Vorschriften, sei es auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung — Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestehen (§ 7 der Verordnung), sondern auch in allen anderen Betrieben sowie in allen Verwaltungen und Büros, soweit die in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen gegeben sind (§§ 8 bis 10), unverzüglich Neuwahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung stattfinden. Eine Frist, innerhalb deren diese Wahlen eingeleitet oder durchgeführt werden müssen, hat die Verordnung nicht vorgesehen. Es ist davon im Einvernehmen mit den gehörten Verbänden der Arbeiter und der Angestellten Abstand genommen worden, einmal weil sich bei den Vorarbeiten zu der Verordnung noch nicht übersehen ließ, bis wann alle Kriegsteilnehmer in die Heimat zurückgekehrt sein würden, diesen aber tunclichst die Möglichkeit gegeben werden mußte, an den Wahlen teilzunehmen, dann aber auch, weil man der Ansicht war, daß angesichts der, wie schon erwähnt, vielfach bereits vorgenommenen Wahlen die Neuwahlen, wenigstens zum Teil, nicht besonders dringlich sein würden.

Hiernach dürfte sich diesseitigen Ermessens für die Landeszentralbehörden folgende Stellungnahme zu der Frage der Neuwahlen empfehlen: Wo Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse noch nicht vorhanden sind, obwohl die Voraussetzungen der Verordnung für ihre Errichtung vorliegen, müssen sie unverzüglich errichtet werden; wo sie schon bestehen, sind sie grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung neu zu wählen. (Damit werden auch die etwa noch nach § 134 h der Gewerbeordnung bestehenden Arbeiterausschüsse als solche endgültig beseitigt.) Wo jedoch erst vor kurzem Neuwahlen stattgefunden haben, und das dabei angewandte Wahlverfahren im wesentlichen mit dem durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschriebenen übereinstimmt, werden die vorhandenen Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung weiter zu belassen sein, wenn dies den Wünschen der großen Mehrheit der durch den Ausschuß vertretenen Arbeiter oder Angestellten entspricht.

Um auf alle Fälle das Bestehen eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, wo ein solcher nach der Verordnung vorhanden sein muß, sicherzustellen, schreibt § 7 Satz 2 vor, daß bis zur Durchführung der auf Grund der Verordnung vorzunehmenden Neuwahlen die „jetzigen Mitglieder“, d. h. diejenigen, welche beim Inkrafttreten der Verordnung (27. Dezember 1918) dem Ausschuß angehörten, in ihren Ämtern zu bleiben haben, gleichviel zu welcher Zeit und auf Grund welcher Bestimmungen sie gewählt sind. Diese Vorschrift wird auch auf die nach §§ 8, 9 zu errichtenden Ausschüsse entsprechend anzuwenden sein, wenn dies auch nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Mit den „auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen“, auf die im § 11 Satz 2 der Verordnung verwiesen wird, sind die Bestimmungen und Wahlordnungen gemeint, welche die Landeszentralbehörden aller Bundesstaaten auf Grund der bezeichneten Vorschrift des Hilfsdienstgesetzes Ende 1916 oder Anfang 1917 erlassen haben, mit Einschluß der Änderungen und Ergänzungen dazu, die von denselben Behörden Ende 1917 oder Anfang 1918 — zum Teil unter vollständiger Neugestaltung jener Bestimmungen — vorgenommen worden sind nach Maßgabe der von der Reichsleitung mit dem Reichstagsausschuß für den vaterländischen Hilfsdienst vereinbarten „Grundsätze“ (Nr. 18 der Drucksachen des 22. Reichstagsausschusses, 13. Leg.-Per. 11. Session 1914/17, vergl. auch Bundesratsdrucksache Nr. 245, Session 1917).

Ebenso wie das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörden hat auch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 davon abgesehen, eine Amtsdauer für die Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und deren Er-

sachmänner vorzuschreiben. War früher der Grund der, daß von vornherein mit einer beschränkten Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes zu rechnen war, so ist jetzt die ähnliche Erwägung bestimmend gewesen, daß die in der Verordnung enthaltene Regelung nur eine vorläufige sein soll, die voraussichtlich in nicht zu langer Zeit einer eingehenden gesetzlichen Regelung Platz zu machen haben wird, wie dies auch im § 15 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht ist. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, oder sollten die Verhältnisse zur früheren Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen drängen, so wird hierbei auch die nachträgliche Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Amtsführung erwogen werden können.

Was die im § 13 den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen übertragenen Aufgaben und Befugnisse anlangt, so darf betont werden, daß sie gegenüber dem Hilfsdienstgesetz erheblich erweitert worden sind. Während die Ausschüsse nach diesem Gesetz (§ 12) hinsichtlich der Lohn- und sonstigen Arbeiterverhältnisse auf das Vorbringen von Anträgen, Wünschen und Beschwerden angewiesen waren, ist ihnen jetzt eine Mitwirkung bei der Regelung und, soweit diese bereits tariflich erfolgt ist, bei der Überwachung der Durchführung gewährleistet. Die erstere Art der Mitwirkung beschränkt sich aber auf die für alle Arbeiter oder Angestellte des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder einer Abteilung des Unternehmens oder für eine bestimmte Arbeiter- oder Angestelltengruppe maßgebenden Arbeitsverhältnisse. Wünsche und Forderungen einzelner Arbeiter oder Angestellten sowie Streitigkeiten von Einzelpersonen dieser Art mit dem Arbeitgeber sind im allgemeinen der Mitwirkung der Ausschüsse entzogen. Es wird jedoch nicht zu beanstanden sein, wenn ein Ausschuß auch in solchen Angelegenheiten eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen sucht. Was insbesondere die Einstellung und Entlassung von Arbeitern oder Angestellten betrifft, so werden die Ausschüsse bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze hierfür mitzuwirken haben und befugt sein, darauf zu achten, daß nach Maßgabe solcher Grundsätze verfahren wird.

gez. Bauer.

Anlage b.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Abschnitts II der Verordnung über Tarifverträge Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).

§ 1.

Soweit nach §§ 7, 8 und 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach § 11 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach §§ 8, 9 der Verordnung für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach §§ 8, 9 der Verordnung für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4.

In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Die Ausschüsse bestehen im übrigen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens fünf Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5.

Für die Wahlen ist die Wahlordnung (Anlage c) bestimmend.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten Arbeiter und Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten.

§ 6.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehre mit der Schlichtungsstelle (§ 20 der Verordnung) zu vertreten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Aufschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8.

Bei jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgelegt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 13 Abs. 1 der Verordnung gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Antrag der im Abschnitt II der Verordnung bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsstelle.

§ 9.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbereitungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung die Schlichtungsstelle anzurufen — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.

Aber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13.

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuss veräußerten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuss errichtet ist.

§ 15.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschristsmäßige Zahl der Ausschussmitglieder (§ 4 Abs. 1, 2) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17.

Vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Abschnitt der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen und Büros handelt, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereich der Handels- und Gewerbeverwaltung gehören, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 d des Landesverwaltungsgesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der am Lebensalter Älteste den Vorsitz.

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 2.

Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3.

Wahlauschreiben.²⁾

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage³⁾ vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlauschreiben zu erlassen.

¹⁾ Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Aber die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 M.

²⁾ Ergehen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 8 Abs. 2 bis 4).

³⁾ Ein Muster für das Wahlauschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

⁴⁾ Mit Einbruch des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 3. 1919, Anhang des Wahlauschreibens: 2. 3. 1919.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abf. 3)⁴⁾ beim Wahlvorstand anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abf. 3)⁴⁾ bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abf. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abf. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abf. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abf. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 2, § 3 Abf. 2) ist vom Wahlvorstande mit tünlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abf. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Aufsechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5.

Vorschlagslisten.⁵⁾ Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nuf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung von Umständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abf. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

⁴⁾ Beispiele für die Fristberechnung:

Erster Tag des Aushanges: 2. 3. 1919.

Ende der Einspruchsfrist: 5. 3. 1919.

Ende der Bescheidungsfrist: 9. 3. 1919.

⁵⁾ Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Abhang unter Nr. 3 abgedruckt.

§ 6.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beilegung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist^{*)} sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 7.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 8.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen^{*)}. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Undernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 9, 10).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 9.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihen-

^{*)} Beispiel für die Zeitberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 3. 1919, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 3. 1919 früh mit Betrachtbeginn.

^{*)} Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

folge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, daß die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Ingekleiten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im ... Vierteljahr 19...“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 10.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11.

Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 12.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15.

Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 13 und 14 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 16.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.^{*)}

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 17.

Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlvorstand Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzusetzen. Diese Feststellung ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 18.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiffahrtsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlauschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlvorstand ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelfasten zu hängen.

§ 19.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.^{*)}

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

^{*)} Ein Kufer für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

^{*)} Ein Kufer für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 13 Abs. 2, § 14, § 15, § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 17 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 17 Abs. 1 zu verfahren.

§ 20.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen.¹⁰⁾

V. Aufsehung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 21.

Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 20) angefochten werden. Aufsetzungen sind bei dem Wahlvorstand oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Ausführungsbestimmungen (Anlage b) geregelt.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Aufsehung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 22.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 23.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 19 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 24.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 15).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

¹⁰⁾ Ein Anker für diese Bekanntmachung ist im Aushang unter Nr. 6 abgedruckt.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 17, 19 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelfästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlauschreiben (§ 3 der Wahlordnung)¹⁾.

Ausgehängt am

abgenommen am

Wahlauschreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungs- gesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebs- abteilung) ein aus ... Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Auschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen Ersatzmänner zu wählen.

²⁾ Wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung).

Gemäß § 3 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nach-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

¹⁾ Für jede Ausschußwahl bedarf es eines besonderen Wahlauschreibens (zu vergl. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung).

²⁾ Satz 2 dieses Abzuges wird weggelassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom bis zum täglich von bis Uhr in zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom bis zum täglich von bis Uhr zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am bei dem unterzeichneten Wahlvorstand anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom bis zum in statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von bis Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von bis Uhr in zur Einsicht aus.

....., den

Der Wahlvorstand.

(.....)
(Vorsitzender.)

(.....)
(Beisitzer.)

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am

abgenommen am

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Bahlauschreiben vom sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlvorstand die Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

....., den

Der Wahlvorstand.

(.....)
(Vorsitzender.)

(.....)
(Beisitzer.)

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

....., den 1919.

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzetteltafels auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (120 *)	A	S 4 (40)
2.	B 3 (60)	R 2 (80)	g 12 (20)
3.	C 5 (40)	S	h
4.	D 7 (30)	T 6 (40)	i
5.	E 9 (24)	U 8 (26 ² / ₃)	k
6.	F 10 (20)	V 11 (20)	l
7.	G 13 (17 ¹ / ₂)	W 14 (16)	m
8.	H 15 (15)	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmzahlen werden durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt. ((Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.))**) Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I	Liste II	Liste III
1	120 1	80 2	40 4
2	60 3	40 6	20 12
3	40 5	26 ² / ₃ 8	13 ¹ / ₃
4	30 7	20 11	10
5	24 9	16 14	8
6	20 10	13 ¹ / ₃	6 ² / ₃
7	17 ¹ / ₂ 13	11 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂
8	15 15	10	5

*) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslösung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenen, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

**) Die doppelt eingeklammerten Werte sind durchweg nur als Erläuterung des Modells 4 gedacht.

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 13 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermisch und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. ((Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind.))*)

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 14 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. (Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf R.))*)

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. (Auf die Listen I und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgelegt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht (§ 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 2 der Wahlordnung). Liste II wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf T.))*)

Hiernach sind gewählt:

aus Liste I	3	Ausschußmitglieder, nämlich: A, B, C,
	5	Ersatzmänner, " D, E, F, G, H;
" " II	1	Ausschußmitglied, " R,
	4	Ersatzmänner, " T, U, V, W;
" " III	1	Ausschußmitglied, " S,
	1	Ersatzmann, " g.

..... den

Der Wahlvorstand

.....

Vorsitzender.

Beisitzer.

*) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Paragraphen 4 gedacht.

5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 19 der Wahlordnung).

Fassung 1 (Wahl):

..... den 1919.

Sie sind zum Mitglied [Erstmann] des Arbeiter-[Angestellten]-Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Wahlvorstand.

.....

Fassung 2 (Berufung):

..... den 1919.

Der Wahlvorstand für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten]-Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) hat beschlossen, Sie zum Mitglied [Erstmann] dieses Auschusses zu berufen.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen.

Der Wahlvorstand.

.....

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 20 der Wahlordnung).

Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Wangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-[Angestellten-]
Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

1 in

2 bis 5 usw.

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1

2 bis 10 usw.

..... den 1919.

Der Wahlvorstand.

(.....) (.....)
Vorssender.) Beisitzer.)

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschussmitglieder:

1 in

2 bis 5 usw.

als Ersatzmänner:

1 in

2 bis 10 usw.

..... den 1919.

Der Wahlvorstand.

(.....)

Vorsitzender.)

Beisitzer.)

Satzung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden:

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I	120 Stimmen,
Liste II	80 Stimmen,
Liste III	40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschussmitglieder:

- 1 in,
2 bis 3 usw.

als Ersatzmänner:

- 1 in,
2 bis 5 usw.

aus Liste II als Ausschussmitglied: in

als Ersatzmänner:

- 1 in,
2 bis 4 usw.

aus Liste III als Ausschussmitglied: in

als Ersatzmann:

., den 1919.

Der Wahlvorstand.

(.) (.)
(Vorsteher.) (Beisitzer.)